



Satzung

**Steuerberaterverband
Thüringen e. V.**

Satzung

Die Satzung ist durch die
Mitgliederversammlung

am 27.03.1990 errichtet,
am 26.06.1997 geändert,
am 06.06.2007 zuletzt
geändert worden.

Die Eintragung im Vereinsregister
erfolgte am 22.10.2007.

Satzung des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verband führt den Namen „Steuerberaterverband Thüringen e. V.“
2. Sitz, Geschäftsstelle und Erfüllungsort ist Erfurt.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten, wobei der Präsident und die Vizepräsidenten Einzelvertretungsrecht haben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von zugelassenen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und anderen natürlichen und juristischen Personen, die nach § 3 des Steuerberatungsgesetzes zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.
2. Aufgabe des Landesverbandes ist die Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen der Gesamtheit der Mitglieder sowie deren Unterstützung in allen berufsrechtlichen und berufsständischen Angelegenheiten.
3. Zu den Verbandsaufgaben gehören insbesondere:
 - a) Mitwirkung bei der Verbesserung und Weiterentwicklung des Berufsrechts und Pflege des berufsständischen Gedankens;
 - b) Vertretung der Interessen des Berufsstandes gegenüber den Behörden, Dienststellen und Körperschaften;
 - c) Kollegiale Zusammenarbeit mit den Berufskammern;
 - d) Förderung der Fortbildung der Berufsangehörigen in Thüringen;
 - e) Unterstützung der fachlichen Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des Berufsstandes;
 - g) Förderung und Unterstützung der Ziele des DStV, soweit diese mit den Interessen des Verbandes Thüringen übereinstimmen.

4. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar berufsständische Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Verfolgung parteipolitischer Ziele gerichtet.

§ 3

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen aufgrund einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Berufsträger im Sinne von § 2 (1) dieser Satzung auf Antrag werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied, ist schriftlich an den Landesverband zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ggf. nach Anhörung der zuständigen Bezirksgruppe.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Mit seinem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung und die beschlossenen Ordnungen des Verbandes an.
5. Besonders verdienstvolle Verbandsmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsident ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband in beruflichen und fachlichen Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung an den Verband zu leisten. Die Beiträge werden innerhalb eines Monats nach Aufforderung fällig. Mahnspesen und sonstige Kosten, die durch nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident sind auf Antrag beitragsfrei.
5. Tätigkeiten von Mitgliedern für den Landesverband sind ehrenamtlich. Über Aufwandsentschädigung für Mitglieder, die keine Vorstandsmitglieder sind, entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch Tod, Ausschluss, Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (gem. § 2 (1) dieser Satzung) oder Kündigung erfolgen.
2. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief möglich.
3. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. In dem Falle ruhen bis zum Entscheid alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
4. Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde wegen Krankheit oder aus Altersgründen erloschen ist, können auf Antrag weiterhin Mitglied des Verbandes bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Bezirksgruppe.

§ 7

Organe

Organe des Landesverbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Bezirksgruppen

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr innerhalb der ersten 6 Monate durchzuführen.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin versandt werden.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - (1) Jahresbericht des Vorstandes
 - (2) Bericht zum Jahresabschluss
 - (3) Bericht der Rechnungsprüfung
 - (4) Aussprache zur Rechenschaftslegung
 - (5) Genehmigung der Jahresrechnung
 - (6) Entlastung des Vorstandes
 - (7) Beschluss über den Haushaltsplan
 - (8) Freie Anträge

Diese Tagesordnung wird in den Jahren, da Wahlen zum Vorstand oder zur Rechnungsprüfung notwendig sind, um diese Punkte ergänzt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
5. Zur Erweiterung der Tagesordnung können freie Anträge von mindestens 10 Mitgliedern gemeinsam gestellt werden, diese sind mindestens 2 Wochen vor Tagungstermin an die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ zu ff. Fragen:
 - (1) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - (2) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstandes
 - (3) Wahl des Vorstandes, des Wahlausschusses, der Rechnungsprüfer
 - (4) Haushaltsplanbestätigung
 - (5) Beitragsordnung
 - (6) Wahlordnung
 - (7) Satzungsänderung
 - (8) Verbandsauflösung
7. Anträge auf Veränderung der
 - Satzung
 - Wahlordnung
 - Beitragsordnung und
 - Auflösung des Verbandes

müssen auf der Tagesordnung ausdrücklich ausgewiesen werden, die den Mitgliedern mit Einladung zugeht.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen jederzeit einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung durchzuführen.
9. Beschlussfassung
 - 9.1. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Satzung nichts anderes in Teilfragen festlegt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - 9.2. Beschlüsse zur Satzungsänderung werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gefasst.
 - 9.3. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung rechtswirksam, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

9.4. Kommt ein Auflösungsbeschluss wegen einer geringeren Beteiligung als 75% nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung jeder weiteren Mitgliederversammlung muss gemäß § 8 (2) dieser Satzung erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt in der weiteren Mitgliederversammlung gemäß § 8 (9.2.).

10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

11. Der Inhalt der Mitgliederversammlung mit etwaigen Wahlergebnissen oder Beschlüssen ist in einer Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, festzuhalten und inhaltlich in den Verbandsnachrichten bekanntzugeben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- höchstens zwei Vizepräsidenten und
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Vizepräsidenten, wobei die Gesamtpersonenzahl des Vorstandes sechs Personen nicht übersteigen darf.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von je vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Notwendige Vertretungen entscheidet bis zur Nachwahl der Vorstand.
3. Die Kandidaten zur Wahl des Vorstandes werden vom bisherigen Vorstand und von den Bezirksgruppen für die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder nominiert. Die Vorschläge sind bis 4 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, die satzungsgemäß nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Abstimmungen sind möglich.
7. Über die Vorstandssitzungen und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Ehemalige Vorstandsvorsitzende oder Präsidenten, die sich ganz besondere Verdienste um den Berufsstand erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder im Sinne eines freien Antrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident steht dem Vorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten beratend zur Seite. Entstehen dem Ehrenpräsidenten Aufwendungen im Rahmen seiner vom Vorstand gewünschten Aufgaben, erhält er diese bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höchstgrenze erstattet.

9. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

§ 10 Bezirksgruppen

1. Der Steuerberaterverband Thüringen ist strukturiert in Bezirksgruppen, die regional das Verbandsleben tragen.
2. Die Bezirksgruppen sind die örtlichen Zentren des Gedankenaustausches und der Entwicklung von Kollegialität unter den Verbandsmitgliedern.
3. Die Termine und Orte der Treffen werden in den Verbandsnachrichten bekanntgegeben.
4. Zu den Bezirksgruppenveranstaltungen haben nur Verbandsmitglieder Zutritt. Anderen Personen ist die Teilnahme mit Zustimmung des Versammlungsleiters möglich.
5. Jedes Mitglied des Landesverbandes kann durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle seine Zuordnung zu einer Bezirksgruppe wählen.
6. Die Bezirksgruppen wählen alle vier Jahre ihre Bezirksgruppenleitung, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - Bezirksgruppenvorsitzender
 - Stellvertreter des Bezirksgruppenvorsitzenden

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksgruppen einen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Anteil ihrer Mitgliedsbeiträge.
8. Der Vorstand lädt die Bezirksgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter zu ausgewählten Vorstandssitzungen ein.
9. Die Leitung jeder Bezirksgruppe hat per 31.12. d. J. bis zum 20.01. des folgenden Jahres dem Schatzmeister des Steuerberaterverbandes seine Jahresabrechnung zuzustellen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse berufen.
2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern wobei den Vorsitz ein Vorstandmitglied haben soll.
3. Zur Vorbereitung von Vorstandswahlen ist vom Vorstand ein Wahlvorbereitungsausschuss zu berufen. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 12 **Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfung des Landesverbandes wird jährlich bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung von zwei Rechnungsprüfern in der Geschäftsstelle durchgeführt.
2. Die Rechnungsprüfer müssen Verbandsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Jeder Rechnungsprüfer darf längstens zwei Berichtsjahre hintereinander prüfen.
4. Spätestens 10 Tage nach der Prüfung soll der Bericht an die Geschäftsstelle gegeben sein.
5. Der Bericht wird in der Mitgliederversammlung durch die Prüfer bekanntgegeben.

§ 13 **Geschäftsleitung**

1. Das für die Geschäftsleitung erforderliche Personal wird vom Präsidenten nach Beratung mit dem Vorstand angestellt und entlassen. Es unterliegt bei seiner Tätigkeit den Weisungen des Präsidenten oder seinem beauftragten Vertreter.
2. Wird die Leitung der Geschäftsstellen
 - des Steuerberaterverbandes Thüringen und
 - der Steuerakademie Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Thüringen von *einer* natürlichen Person realisiert, kann diese als Hauptgeschäftsführer angestellt sein.
3. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Seine Handlungsvollmachten werden schriftlich mit dem Arbeitsvertrag festgelegt.

§ 14 **Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahl- und Abstimmungsordnung geregelt.

§ 15 **Auflösung des Verbandes**

1. Nach Auflösung des Verbandes tritt die Liquidation ein.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind, die über die Auflösung des Verbandes beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist ein etwa verbleibendes Vermögen der Steuerberaterkammer Thüringen zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 6 StBerG zu übertragen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen. Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2001 beschlossen, am 19.06.2008, am 16.06.2009 und zuletzt am 04.06.2013 geändert worden.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Beitragsordnung des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V.

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V. sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V. verpflichtet.

§ 2 Beginn und Ende der Leistungspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verband (Datum des Aufnahmebescheides) und endet mit dem Tod, dem Wirksamwerden der Kündigung, dem Ausschluss aus dem Verband oder der Auflösung des Verbandes. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Besteht die Leistungspflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so wird der Beitrag zeitanteilig nach vollen Monaten berechnet.

§ 3 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr in Höhe von 19,50 Euro zu zahlen.

§ 4 Höhe des Beitrages

1. Regelbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 195 Euro pro Jahr. Eine Beitragsänderung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Teilnehmer der beschließenden Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V.

2. Beitrag juristische Personen

Mitglieder, die juristische Personen sind (Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften), zahlen den Beitrag nach § 4 Ziffer 1 für jede Niederlassung in Thüringen, sofern nicht der Niederlassungsleiter als natürliche Person Mitglied des Steuerberaterverbandes Thüringen ist.

3. Beitrag für neu bestellte Steuerberater/-innen

Neu bestellte Kolleginnen und Kollegen, die im Jahr ihrer Bestellung ihren Beitritt zum Steuerberaterverband Thüringen e. V. erklären, zahlen für dieses Jahr einen halben Regelbeitrag.

4. Beitrag Doppelmitglieder

Mitglieder, die natürliche Personen sind, zahlen den halben Mitgliedsbeitrag, wenn sie auch mindestens in einem anderen Kollegialverband nachweislich Mitglied sind.

5. Beitragsermäßigung

- a. In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes die Beitragsschuld ermäßigt oder gestundet, in besonderen Fällen auch erlassen werden. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und gegebenenfalls zu belegen.
- b. Den Zielen des Steuerberaterverbandes Thüringen entspricht es, unseren Mitgliedern auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft zu erhalten. Diesen Mitgliedern wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand eine Beitragsermäßigung von 25 % gewährt. Dies gilt nur dann, wenn der Antragsteller weder selbständig noch im Angestelltenverhältnis tätig ist. Das ist mit dem Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Jahres jährlich nachzuweisen, gegebenenfalls mit der Nichtveranlagungsbescheinigung. Die Anträge auf Beitragserlass und Beitragsermäßigung sind jährlich für das laufende Jahr ist spätestens zum 30.09. des Jahres zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
- c. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d. Andere bisher gewährte Sonderregelungen entfallen ab 01.01.2009.

§ 5

Erhebung, Fälligkeit und Maßnahmen bei verspäteter Zahlung

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Jahres von den Mitgliedern angefordert und ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zahlbar. Die Aufforderung gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Sind Mahnungen nötig, wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 Euro bei der ersten Mahnung und 5,00 Euro bei jeder weiteren Mahnung fällig.

Wahlordnung

Die Wahlordnung
ist durch die
Mitgliederversammlung am
21.06.2011 beschlossen
und zuletzt am 04.06.2014
geändert worden.

Wahlordnung des Steuerberaterverbandes Thüringen e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
3. Wahl der Leitung der Bezirksgruppen
4. Wahl eines Wahlleiters

§ 2 Stimmrecht

1. Die Zahl der höchstens geltend zu machenden Stimmrechte entspricht der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder zu Beginn der jeweiligen Wahl.
2. Jedes bei einer Wahl anwesende Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.
3. Zur Wahl der Bezirksgruppenleitungen sind nur die Mitglieder der Bezirksgruppe wahlberechtigt.
4. Stimmübertragungen im Wahlverfahren sind unzulässig.

§ 3 Wahlvorschläge

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, für jedes zur Wahl stehende Ehrenamt Kandidaten vorzuschlagen. Wahlvorschläge für den Vorstand sind gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung zu nominieren und müssen schriftlich vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die schriftlichen Wahlvorschläge für ein Amt im Vorstand müssen unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und dem Ort der beruflichen Niederlassung der zur Wahl vorgeschlagenen Person mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Die Wahlvorschläge müssen den Absender erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

3. Die schriftlichen Wahlvorschläge für ein Amt in den Bezirksgruppenleitungen müssen unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und dem Ort der beruflichen Niederlassung der zur Wahl vorgeschlagenen Person mindestens zwei Wochen vor der dem Termin der Wahlversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Die Wahlvorschläge müssen den Absender erkennen lassen und von diesem unterschrieben sein. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Wahlleiter hat die Vorschläge bzw. Nominierungen unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnungen bekanntzugeben und die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge festzustellen.
4. Alle weiteren Wahlvorschläge sind bis zum Beginn der jeweiligen Wahlhandlung dem Wahlleiter bekanntzugeben.
5. Der Wahlleiter hat die Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen und Berufsbezeichnungen bekanntzugeben und die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge festzustellen. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt nach Abschluss der Diskussion die Wahlhandlung.
6. Soweit keine ausreichende Zahl gültiger schriftlicher Vorschläge vorliegt, ist jedes Mitglied berechtigt, in der Mitgliederversammlung jeweils bis zum Beginn der betreffenden Wahlgänge Vorschläge abzugeben. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, gibt er diese unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung und Ort der beruflichen Niederlassung bekannt. Sodann beginnt die Wahlhandlung.
7. Die Wahlen zu den Bezirksgruppenleitungen sind der Geschäftsstelle mit Termin und Ort der Wahlversammlung spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jedes Mitglied des Steuerberaterverbandes Thüringen, das zugleich natürliche Person ist.

§ 5 Wahlleitung

1. Die Vorbereitung der Wahlen zum Vorstand obliegt dem Vorstand. Er kann hierzu einen Wahlvorbereitungsausschuss berufen. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, der den Wahlvorgang leitet und kontrolliert. Der Wahlausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden. Er hat zunächst aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden zu bestimmen, der den Wahlausschuss leitet. Kandidaten für den zu wählenden Vorstand dürfen nicht Wahlausschussmitglieder sein.
2. Bei der Wahl der Bezirksgruppenvorsitzenden und deren Vertreter wählt die Versammlung einen Wahlleiter. Bei Bedarf können dem Wahlleiter auf Beschluss der Versammlung Mitglieder beigeordnet werden. Im Übrigen gilt § 5 (1) entsprechend.

3. In den Fällen, in denen nach § 5 (1) und (2) die Bildung eines Wahlausschusses bzw. Wahl eines Wahlleiters erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten geleitet.

§ 6 Wahlverfahren

1. Offene Wahlen erfolgen durch Handheben. Bei geheimer Wahl sind nur die vom Verband ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Stimmzettel ausgegeben, bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel.
2. Gewählt werden können nur Kandidaten, die gemäß § 3 (4) vorgeschlagen sind.
3. Wahlen für den Verbandsvorstand sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
4. Der Präsident wird im ersten Wahlgang gewählt. In eine evtl. notwendige Stichwahl kommen die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen.
5. An die Wahl des Präsidenten schließt sich die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder an. Ist eine Entscheidung zwischen zwei oder mehr Kandidaten notwendig, so erfolgt sie durch Stichwahl.

§ 7 Offene Wahl

1. Sind für ein zu besetzendes Ehrenamt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat der Wahlleiter die Kandidaten in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen durch Aufruf zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
2. Erhält einer der Kandidaten nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Ist für ein zu besetzendes Ehrenamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so wird dieser vom Wahlleiter durch Aufruf zur Wahl gestellt. Erhält der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist er gewählt. Erhält er nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Werden für den zweiten Wahlgang weitere Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt der zweite Wahlgang nach Maßgabe des § 3 (5). Wird kein Kandidat vorgeschlagen, gilt der Kandidat des ersten Wahlgangs als gewählt.

§ 8 Geheime Wahl

1. Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen höchstens so vieler Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt oder auf ihm angekreuzt werden, als Mandate zur Wahl stehen.

2. Enthält der Stimmzettel mehr Namen oder auf ihm angekreuzte Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht als gültig fest-gestellten Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt.
3. Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen.
4. Erhält einer der Kandidaten nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang unter gleichen Verfahrensregeln für die noch unbesetzten Mandate statt. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wird für ein zu besetzendes Ehrenamt im zweiten Wahlgang kein weiterer Kandidat vorgeschlagen, gilt der Kandidat des ersten Wahlgangs als gewählt.

§ 9

Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift

Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der erschienenen Mitglieder festzuhalten, die vom Wahlleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 10

Annahme der Wahl; Ergänzungswahl

1. Die Annahme der Wahl kann von einem in der Mitgliederversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Mitgliederversammlung abgelehnt werden. In diesem Fall findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
2. Ein nicht in der Mitgliederversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
3. Widerspruch gegen den Wahlverlauf oder das Wahlergebnis kann nur bis zum Abschluss der Wahlversammlung schriftlich zu Protokoll gegeben werden.
4. Die Wahlvorschläge und die bei der geheimen Wahl abgegebenen Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift (Zählbogen) mindestens sechs Monate in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Im Falle eines gegen die Wirksamkeit der Wahl gerichteten Rechtsbehelfs verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

§ 11

Bezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.



Steuerberaterverband Thüringen e. V.
Kartäuserstraße 27 a . 99084 Erfurt
Telefon 0361 55833-0
Telefax 0361 5583310
E-Mail: info@stbverband-thueringen.de
Internet: www.stbverband-thueringen.de